



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 29.12.2006

Nr. 12/2006

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

- Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Schaumburg über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und der Gemeinde Auetal zur Durchführung der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz 116
- Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landkreises Schaumburg über die Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Zweiten Wohngeldgesetz vom 19.05.1982 116
6. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Schaumburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) 116

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

2. Änderung der Satzung über das Erheben von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Obernkirchen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) 118
2. Änderung des Wirtschaftsplanes 2006 des Abwasserbetriebes der Stadt Stadthagen 119
5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Auetal 119
- Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Auslagenersatz vom 16.11.2006 (*Gemeinde Heeßen*) 120
- Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag und Auslagenersatz der Samtgemeinde Lindhorst 120
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Auslagenersatz in der Gemeinde Beckedorf 121
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung (*Gemeinde Heuerßen*) 122
- Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung (*Gemeinde Lindhorst*) 122
8. Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung der Samtgemeinde Nenndorf 123
9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung durch die zentrale Abwasseranlage der Samtgemeinde Nenndorf - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung - 123
- Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Nenndorf 123
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für den Stadtteil Bad Nenndorf der Stadt Bad Nenndorf -Fremdenverkehrsbeitragsatzung- 124
- Hauptsatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren 124
- Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrtkosten in der Samtgemeinde Niedernwöhren 125
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2006 126

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Hespe für das Haushaltsjahr 2006	127
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2006	127
Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Apelern	128
Bauleitplanung der Gemeinde Hülsede; Bebauungsplan Nr. 4, „Großer Garten“, 2. Änderung	129
C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	
Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Rinteln	129
Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg	129
D Sonstige Mitteilungen	

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Werktag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Werktage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
 Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de
 Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Schaumburg über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und der Gemeinde Auetal zur Durchführung der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Aufgrund des § 10 Asylbewerberleistungsgesetz in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 11. März 2004 beschließt der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und der Gemeinde Auetal zur Durchführung der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom 27.05.1994 wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2006 in Kraft.

Stadthagen, 20.12.2006

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Heinz-Gerhard Schöttelndreier

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landkreises Schaumburg über die Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Zweiten Wohngeldgesetz vom 19.05.1982

Aufgrund des § 3 Abs. 2 der AllgZustVO-Kom in der zurzeit geltenden Fassung beschließt der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Schaumburg über die Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Zweiten Wohngeldgesetz vom 19.05.1982 wird aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2006 in Kraft.

Stadthagen, 20.12.2006

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Heinz-Gerhard Schöttelndreier

6. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Schaumburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis beschlossen:

Artikel I

Der Kostentarif erhält folgende Fassung:

Kostentarif

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Landkreises Schaumburg

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Vervielfältigungen	
1.1	mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten je angefangene Seite	
1.1.1	schwarz-weiß DIN A 4	0,03 – 0,60
1.1.2	schwarz-weiß DIN A 3	0,25 – 1,00
1.1.3	farbig DIN A 4	0,30 – 2,50
1.1.4	farbig DIN A 3	0,65 – 5,10
1.2	mit Büro-Druckgeräten in einer Auflage	
1.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	1,00 – 2,00
1.2.2	bis zu 50 Stück je Seite	1,50 – 3,00
1.2.3	bis zu 100 Stück je Seite	1,80 – 3,60
1.2.4	Bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,25
1.2.5	über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,00
1.3	mit Großformatkopierer	
	1. bis 0,2 qm	1,50
	2. bis 0,3 qm	2,00
	3. bis 0,5 qm	2,55
	4. bis 1,0 qm	3,55
	5. über 1,0 qm	5,10
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	6,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften je Seite	
2.2.1	der Erstaussfertigung	4,00
2.2.1.2	der Durchschrift	4,00
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden,	
2.2.2.1	je Seite des ersten Abdrucks	1,50
2.2.2.2	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	12,00 – 34,00
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Urkunden, die nach § 59 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ausgestellt worden sind.	
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	6,00 – 230,00
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,70
3.1.1	Wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00 – 6,00
3.1.2	Wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	6,00 – 17,00
3.1.3	Aktenüberlassung und Aktenversendung	
3.1.3.1	Überlassung von Akten (Akteneinsicht) je Akte	14,00
3.1.3.2	Versendung von Akten auf Antrag, je Akte	8,00

Anmerkungen zu den Nrn. 3.1.3.1 und 3.1.3.2
a) Die Gebühr nach Nr. 3.1.3.1 ist nicht zu erheben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligt gewährt wird
b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.

3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.1	Grundgebühr	5,60
3.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,70
3.3	Zugang von Umweltinformationen	
3.3.1	Schriftliche Auskünfte nach § 4 Abs. 1 Satz 2 UIG, wenn die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	25,00 – 500,00
3.3.2	Gewährung von Akteneinsicht, Überlassung von Aktenauszügen und von sonstigen Informationsträgern nach Bundes- und Landesrecht	25,00 – 500,00
3.3.2.1	Im Einzelfall bei außergewöhnlichen aufwändigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere, wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	127,00 – 1.220,00
3.3.2.2	Bei Daten in digitaler Form (Flächendaten bis zum Umfang eines vollständigen Datenblattes und Punktdaten)	1.220,00 – 6.130,00
3.3.2.3	Bei Daten in digitaler Form (Flächendaten bis zum Umfang eines vollständigen Kartenblattes und Punktdaten)	61,30 – 6.130,00
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)	
	für jede angefangene Seite	0,15
	jedoch mindestens	1,00
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	19,90 – 31,10
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	12,00 - 2.060,00
6.1	Erteilung der Schließungsbestätigung nach § 69 Abs. 1 Nr. 3 NBauO	10,20 – 51,10
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	10,70 – 26,80
8.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000,00 € des Bürgerschaftsbetrages	11,20
8.2	für jede weitere angefangene 5.000,00 €	5,60
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden	

	Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	15,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	10,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	15,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	10,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummern 9.1 und 9.2 fallen	
9.3.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des begünstigten Rechts	10,00 – 70,00
9.3.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	10,00 – 70,00
10.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	13,20 – 31,10
11.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
12.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	13,20 – 31,10
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
13.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
13.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	13,20 – 31,10
13.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	13,20 – 31,10
	Tarif.-Nr. 12 Satz 2 gilt entsprechend.	
14.	Abstecken der Gebäude, der Bau- und Straßenfluchtlinien sowie der Sockelhöhe für bauliche Anlagen mit Herstellungskosten	
14.1	bis zu 10.000,00 €	11,20
	bis zu 20.000,00 €	22,40
	bis zu 40.000,00 €	33,70
	über 40.000,00 €	56,20
15.	Entscheidungen im Bereich der Abfallentsorgung	5,60 – 562,00
16.	Bauanlagen an Kreisstraßen	
16.1	Ausnahme nach § 24 Abs. 2 des Nds. Straßengesetzes	11,20 – 168,00
17.	Gesundheitsamt	
17.1	Amtsärztliche Untersuchungen, Bescheinigungen, Zeugnisse, Stellungnahmen und Gutachten einschließlich Fahrtkosten, ohne Auslagen	6,00 – 700,00
17.2	Entnahme von Trink- und Badewasserproben einschließlich Fahrtkosten	15,00 – 180,00
18.	Rechtsbehelfe	

	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist	25,50 – 2.550,00
19.	SchaumburgGIS - Dienstleistungen	
19.1	Abgabe digitaler Daten	
19.1.1	Zeitaufwand nach Stundensätzen (jeweils gültiger RdErl. des MF in Nds. über die Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenmessung im staatlichen Bereich)	
19.1.2	Rechner nach Laufzeit (in angefangenen Stunden 13,20 €/Std.)	13,20
	mindestens	13,20
19.1.3	Materialien nach tatsächlichem Verbrauch	
19.1.4	Datenabgabe in digitalen Datenformat	
	Rasterdaten:	
	digitales Orthophoto (DOP) 20 bis 40 cm/Pixelgröße in der Natur	
	Abgabe im Rasterformat (tiff)	7,50/km ²
	Vektordaten:	
	Mindestgebühr	50,00
	Abgabe nach Anzahl der Objekte	0,95/Objekt
19.2	Digitalisierung	
19.2.1	Zeitaufwand nach Stundensätzen (jeweils gültiger RdErl. des MF in Nds. über die Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenmessung im staatlichen Bereich)	
19.2.2	Rechner nach Laufzeit (in angefangenen Stunden 13,20 €/Std.)	13,20
	mindestens	13,20
19.2.3	Materialien nach tatsächlichem Verbrauch	
19.3	Herstellung von Grafiken	
19.3.1	Zeitaufwand nach Stundensätzen (jeweils gültiger RdErl. des MF in Nds. über die Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenmessung im staatlichen Bereich)	
19.3.2	Rechner nach Laufzeit (in angefangenen Stunden 13,20 €/Std.)	13,20
	mindestens	13,20
19.3.3	Materialien nach tatsächlichem Verbrauch	
19.4.	Plot-Service (großformatiger Druck)	
19.4.1	- A 0 34,00 € + 12,00 € Grundgebühr je Auftrag	
	- A 1 20,00 € + 12,00 € Grundgebühr je Auftrag	
	- A 2 10,00 € + 12,00 € Grundgebühr je Auftrag	
	zzgl. Zeitaufwand nach Stundensätzen (jeweils gültiger RdErl. des MF in Nds. über die Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenmessung im staatlichen Bereich)	
19.4.2	Rechner nach Laufzeit (in angefangenen Stunden 13,20 €/Std.)	13,20
	mindestens	13,20
19.4.3	Materialien nach tatsächlichem Verbrauch	
19.5	Scan-Service (digitale Kopie)	
19.5.1	Zeitaufwand nach Stundensätzen (jeweils gültiger RdErl. des MF in Nds. über die Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenmessung im staatlichen Bereich)	
19.5.2	Rechner nach Laufzeit (in angefangenen Stunden 13,20 €/Std.)	13,20
	mindestens	13,20
19.5.3	Materialien nach tatsächlichem Verbrauch	
19.6.	Geoinformation / SchaumburgGIS - technische Unterstützung	
19.6.1	Zeitaufwand nach Stundensätzen - AIIGO	
19.6.2	Kostenpauschale (Anfahrt etc.)	30,00
20.	Amtsblatt	

20.1	Bezugskosten	
	Jahresabonnement pro Kalenderjahr inkl. Postversand	20,00
	(kostenfrei für Städte- und (Samt-) Gemeinden im Landkreis Schaumburg)	
20.2	Veröffentlichungsgebühren	
	Text oder Karte/Plan	
	pro mm	0,10
	pro mm, wenn keine Datei vorgelegt wird	0,30
	vollständige Spalte Text	
	pro Spalte	25,00
	pro Spalte, wenn keine Datei vorgelegt wird	75,00
	ganzzseitige Karten/Pläne	
	pro DIN A4-Seite	25,00
	pro DIN A3-Seite	50,00

Artikel II

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Stadthagen, 20. Dezember 2006

Landkreis Schaumburg

Schöttelndreier
Landrat

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

2. Änderung der Satzung über das Erheben von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Obernkirchen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 382), der §§ 4, 5 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 20.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Gebühren für das Beseitigen von Schmutzwasser werden nach der Abwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

2. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gilt die dem Grundstück im letzten abgelaufenen 12monatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen oder aus Niederschlagswassernutzungsanlagen zugeführte Wassermenge. Diese ist durch geeichte Wasserzähler zu ermitteln. Alternativ ist eine Messung mittels Abwassermengenmessereinrichtung möglich, wenn dies durch die Stadt Obernkirchen genehmigt wurde (§ 7 Abwasserbeseitigungssatzung).

3. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Die Menge an Schmutzwasser aus Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser ist durch geeichte/n Wasserzähler nachzuweisen, der/die durch einen Fachbetrieb an geeigneter Stelle eingebaut wurde/n. Dazu ist der Zwischenzähler durch den/die Gebührenpflichtige/n etwa zeitgleich mit der Ablesung des Hauptwasserzählers der Stadtwerke abzulesen und spätestens bis zum 30.10. jeden Jahres mittels amtlichen Vordrucks der Stadt Obernkirchen schriftlich mitzuteilen. Sollte im Einzelfall

kein geeichter Wasserzähler vorhanden sein, wird die Schmutzwassermenge durch die Stadt Obernkirchen geschätzt. Dazu kann z.B. die nach dem Frischwassermaßstab ermittelte Schmutzwassermenge pauschal um 3 m³ jährlich je 10 m² angeschlossener Fläche (kaufmännisch gerundet) erhöht werden.

4. § 12 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis ist durch geeichte/n Zwischenzähler zu erbringen, die/der durch einen Fachbetrieb an geeigneter Stelle eingebaut worden sind/ist. Ist noch kein geeichter Zwischenzähler vorhanden, die Eichung abgelaufen oder hat der Zwischenzähler nicht funktioniert, ist die Menge auf andere Art und Weise glaubhaft zu machen.

Die abzusetzenden Wassermengen können durch Ablesen des Zwischenzählers im Zusammenhang mit dem Ablesen des Hauptwasserzählers der Stadtwerke unter Verwendung des amtlichen Vordrucks spätestens bis zum 30.10. jeden Jahres nachgewiesen werden. Der Abzug erfolgt dann unmittelbar auf der Schmutzwassergebührenberechnung. Alternativ kann bis Ende Februar des Folgejahres (Ausschlussfrist) ein entsprechender Antrag eingereicht werden. Für die Bearbeitung werden in diesem Fall Verwaltungsgebühren erhoben.

Sofern das nicht eingeleitete Wasser für gewerbliche Zwecke genutzt wird, kann die Stadt ein Verplomben des Wasserzählers auf Kosten des/der Gebührenpflichtigen vornehmen bzw. durch Beauftragte vornehmen lassen. Sie kann ferner im Einzelfall Abnahme und Verplombung des Zählers verlangen, insbesondere wenn der Verbrauch 100 m³ jährlich übersteigt oder eingeleitete und nichteingeleitete Wassermenge in einem groben Missverhältnis stehen.

5. § 12 Abs. 8 wird wie folgt geändert:
Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Groß- und Kleinviehhaltung sind die Entnahmen für die Stallung nachzuweisen. Diese werden bei der Gebührenberechnung unberücksichtigt gelassen. Es gilt das in Abs. 6 beschriebene Verfahren. Soweit noch kein geeichter Zwischenzähler eingebaut wurde, die Eichung abgelaufen ist oder Zweifel an der Plausibilität bestehen, wird die abzusetzende Wassermenge von der Stadt Obernkirchen geschätzt.

Im Einzelfall kann die Stadt Obernkirchen gestatten, dass statt des Stallwassers die Nutzungsmenge des Wohnbereichs gemessen wird.

6. § 12 Abs. 9 entfällt. Abs. 10 wird Abs. 9.

7. § 12 a Abs. 1 entfällt. Die Abs. 2 bis 6 werden 1 bis 5.

8. § 12 a Abs. 2: In Satz wird das Wort „zusätzlich“ gestrichen.

9. § 12 a Abs. 4. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
Die Stadt Obernkirchen kann hierzu die Verwendung eines amtlichen Vordrucks vorsehen.

10. § 12 a Abs. 5. Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
Die Stadt Obernkirchen kann hierzu die Verwendung eines amtlichen Vordrucks vorsehen.

11. § 12 b Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:
Sofern keine Messung der zugeleiteten Niederschlagswassermenge oder der Abwassermenge erfolgt, wird die zu erhebende Gebühr nach Abs. 2 und 3 berechnet.

12. § 15 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:
Sie haben einen entsprechenden Nachweis zu führen, ggf. ist die zutreffende Wassermenge glaubhaft zu machen.

13. § 16 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
Die Gebührenpflicht bei der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung entsteht mit dem Einleiten von Niederschlagswasser

in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen. Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt den Beginn der Einleitung mitzuteilen. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zuführung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen endet.

14. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Die Heranziehung zur Entsorgungsgebühr bei abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen erfolgt durch Bescheid, der im Anschluss an die Entsorgung erlassen wird.

15. Der Gebührentarif zur Abgabensatzung (Anhang) erhält folgende Fassung:

- (1) Abwassergebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen
Die Abwassergebühr beträgt bei der
- | | |
|---|--------|
| 1.1 Schmutzwasserbeseitigung je m ³ Abwasser | 1,73 € |
| 1.2 Niederschlagswasserbeseitigung je m ² berechenbarer Grundstücksfläche jährlich | 0,48 € |
- (2) Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung
- | | |
|--|------------|
| 2.1 Entsorgen von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge | 25,00 Euro |
| 2.2 Entsorgen von Inhalten aus abflusslosen Gruben je ½ m ³ entsorgte Menge | 16,50 Euro |
| 2.3 Leerfahrten | 30,00 Euro |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Obernkirchen, den 20.12.2006

Stadt Obernkirchen

Sassenberg
Bürgermeister

Mevert
Stadtdirektor

2. Änderung des Wirtschaftsplanes 2006 des Abwasserbetriebes der Stadt Stadthagen

Der Wirtschaftsplan ist eine Anlage des Haushaltsplanes. Die 2. Änderung des Wirtschaftsplanes 2006 des Abwasserbetriebes der Stadt Stadthagen wurde gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 8 NGO in der Sitzung des Rates vom 09.10.2006 beschlossen. Die erforderliche Kenntnisnahme durch den Landkreis Schaumburg ist mit VfG. vom 20.11.2006 unter dem Az. 20 14 10/04 erfolgt.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 29.12.2006 bis zum 09.01.2007 zur Einsichtnahme während der Dienststunden (montags – freitags 8:30 bis 12:30 Uhr) im Verwaltungsgebäude, Amt für Finanzwesen und Controlling, Rathauspassage 1, Zimmer 120, 31655 Stadthagen, öffentlich aus.

Stadthagen, den 30.11.2006

Hellmann
Bürgermeister

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Auetal

Der Rat der Gemeinde Auetal hat in seiner Sitzung am 18.12.2006 folgende 5. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Auetal beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Rat beauftragt auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Beamten oder Angestellten der Gemeinde mit der allgemeinen Vertretung.

Artikel II

Die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Auetal, den 19.12.2006

Gemeinde Auetal

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz vom 16.11.2006

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Heeßen in seiner Sitzung am 16.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung der Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder und beratenden Mitglieder erhalten zum Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 3 für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von 15,- € je Sitzung.

(2) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(3) Neben dem Sitzungsgeld wird den Ratsmitgliedern der Verdienstaufschlag, der ihnen durch die Ratstätigkeit für die Gemeinde entsteht, erstattet. Der Verdienstaufschlag ist nachzuweisen. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, daß der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(4) Als Verdienstaufschlag wird höchstens ein Betrag von 10,- € je Stunde gezahlt.

§ 2 Entschädigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, seiner Stellvertreterin / seines Stellvertreters und der/des nebenamtlichen Gemeindedirektorin/s

(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,- € . Ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister durch Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung ihres/seines Amtes verhindert, so wird die Aufwandsentschädigung bis zu einer Dauer von vier Wochen weiter gezahlt.

(2) Die/der Stellvertreter/in der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters erhält, wenn diese/r länger als vier Wochen an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, vom Ablauf dieser Frist an für die Dauer der Vertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,- €. Darauf wird die Pauschale nach § 1(2) angerechnet.

(3) Die/der nebenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200,- €, die/der stellvertretende nebenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,- €.

§ 3 Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde

(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält für Fahrten für die Gemeinde eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 25,- €.

(2) Die/der Stellvertreter/in der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters erhält, wenn diese/r länger als vier Wochen an der Ausübung ihres/seines Amtes verhindert ist, vom Ablauf dieser Frist an für die Dauer der Vertretung eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 25,- €.

§ 4 Entschädigung für die nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder

Die Vorschrift des § 1 ist auf nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen entsprechend anzuwenden.

§ 5 Reisekosten

(1) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen erhalten der Ratsvorsitzende und die Ratsmitglieder und die ehrenamtlich tätigen Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Tage- und Übernachtungsgelder werden nach der Reisekostenstufe B gewährt.

(2) Neben den Reisekosten werden Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen nicht gezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 15.11.2001 außer Kraft

Heeßen, den 16.11.2006

Der Bürgermeister
Brümmel

Der Gemeindedirektor
Schönemann

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz der Samtgemeinde Lindhorst

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 16.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zum Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 3 für die Aufwendungen, die ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit entstehen, eine Entschädigung, die aus einer monatlichen Pauschale, einer Sitzungsvergütung und einem Ersatz des Verdienstaufschlags besteht.

(2) Die Pauschalentschädigung wird in Höhe von monatlich 46,00 Euro gewährt. Der Anspruch beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Eigenschaft als Ratsfrau oder Ratsherr beginnt und endet mit dem Ende des Monats, in dem sie erlischt.

(3) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Samtgemeinderates, der Ausschüsse und den Fraktionen sowie an anderen Veranstaltungen, für die der Samtgemeinderat oder Samtgemeindeausschuss die Teilnahme genehmigt hat, ein Sitzungsgeld von 10,00 Euro je Sitzung.

(4) Neben dem Sitzungsgeld wird den Ratsfrauen und Ratsherren der Verdienstaufschlag, der ihnen durch die Ratstätigkeit für die Samtgemeinde Lindhorst entsteht, erstattet. Der Verdienstaufschlag ist nachzuweisen.

Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(5) Als Verdienstaufschlag wird höchstens ein Betrag in Höhe von 20,00 Euro je Stunde gezahlt. Ratsfrauen und Ratsherren, die

keine Ersatzansprüche nach Abs. 4 geltend machen, die aber ausschließlich einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von:

- a) bei zwei bis drei Haushaltsangehörigen 6,00 €
- b) bei drei bis fünf Haushaltsangehörigen 7,50 €
- c) bei mehr als fünf Haushaltsangehörigen 9,00 €

(6) Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 6,00 €.

§ 2 Aufwandsentschädigung der Stellvertreter des/der Samtgemeindebürgermeister/in, der Samtgemeindeausschussmitglieder und der Fraktionsvorsitzenden

(1) Der/Die Stellvertreter/in des/der Samtgemeindebürgermeister/in erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 69,00 Euro.

(2) Der/Die zweite Stellvertreter/in des/der Samtgemeindebürgermeister/in erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 46,00 Euro.

(3) Die Mitglieder des Samtgemeindeausschusses erhalten zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 46,00 Euro.

(4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 69,00 Euro zzgl. eines Steigerungsbetrages von 2,50 Euro pro Monat und Fraktionsmitglied.

(5) Entschädigungen für mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen werden miteinander so aufgerechnet, dass nur jeweils die Entschädigung für die höchste dotierte Funktion gezahlt wird.

§ 3 Reisekosten/Fahrtkosten

(1) Für die von der Samtgemeinde angeordneten Dienstreisen erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren und die ehrenamtlich tätigen Personen außerhalb des Samtgemeindegebietes Reisekostenvergütung sowie Tage- und Übernachtungsgelder nach den, dem Samtgemeindebürgermeister zustehenden Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.

(2) Vom Samtgemeinderat ist zu beschließen, welche Ratsfrauen und Ratsherren zu besonderen Fahrten heranzuziehen sind.

(3) Neben den Reisekosten werden Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen nicht gezahlt.

(4) Ratsherren und Ratsfrauen erhalten für notwendige mandatsbedingte Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Lindhorst auf Antrag eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 10,00 € pro Monat.

§ 4 Entschädigung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld von 10,00 Euro, zzgl. eine Durchschnittsfahrtkostenpauschale von 1,75 Euro. Eintretender Verdienstausschlag wird gemäß § 1 Abs. 4 und 5 behandelt.

§ 5 Zahlungsweise

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung nach §§ 1 und 2 dieser Satzung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus

gezahlt. Dies gilt auch dann, wenn der/die Empfänger/in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.

(2) Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der/die Empfänger/in das Amt übernimmt und endet mit Ende des Monats, in dem Sitzungsverlust oder Ruhen der Mitgliedschaft im Rat festgestellt wird.

(3) Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 3 und Entschädigungen nach § 4 werden nach den Sitzungen gezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

31698 Lindhorst, den 16. November 2006

Busche
Samtgemeindebürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Auslagensatz in der Gemeinde Beckedorf

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Nds. Gemeindeordnung vom 22.08.1982 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in seiner Sitzung am 15. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Beckedorf über die Gewährung von Aufwandsentschädigung Verdienstausschlag und Auslagensatz vom 06. Mai 1987 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 06.09.2001, wird wie folgt geändert.

1. Der § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Betrag „26,00 Euro“ durch den Betrag „30,00 €“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird der Betrag „12,00 Euro“ durch den Betrag „15,00 €“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird der Betrag „12,00 Euro“ durch den Betrag „15,00 €“ ersetzt.

2. Der § 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Ratsvorsitzenden“ wird durch das Wort „Bürgermeisters“ ersetzt.

- a) In Absatz 1 wird „Der Ratsvorsitzende/ehrenamtliche Gemeindedirektor“ durch „Der „Bürgermeister“ ersetzt. Der Betrag „588,00 Euro“ durch den Betrag „600,00 €“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Ratsvorsitzenden“ durch das Wort „Bürgermeisters“ ersetzt. Der Betrag „52,00 Euro“ wird durch den Betrag „65,00 €“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Ratsvorsitzenden „ durch das Wort „Bürgermeisters“ ersetzt. Der Betrag „36,00 Euro“ wird durch den Betrag 45,00 €“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird der Betrag „36,00 Euro“ durch den Betrag „45,00 €“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird „Sind der Ratsvorsitzende“ durch „Ist der Bürgermeister“ ersetzt.

3. Der § 3 wird wie folgt geändert:

In § 3 wird „Der Ratsvorsitzende/ehrenamtliche Gemeindedirektor“ durch „Der Bürgermeister“ ersetzt.

4. Der § 4 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „13,00 Euro“ wird durch den Betrag „15,00 €“ ersetzt.

5. Der § 5 wird wie folgt geändert:

II. Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 20.11.2006 – Az.: 20 14 10/23 – die Nachtragshaushaltssatzung genehmigt.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Lindhorst, Bahnhofstr. 55a, Zimmer 2, 31698 Lindhorst während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lindhorst, den 30. November 2006

Schwedhelm
Gemeindedirektor

8. Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung der Samtgemeinde Nenndorf

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 in Verbindung mit § 76 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl S. 203) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl S. 29) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl S. 342), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Wasserabgabensatzung der Samtgemeinde Nenndorf vom 18.06.1992 wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden cbm Wasser 0,99 €. Ändern sich die Gebührensätze innerhalb eines Erhebungszeitraumes, so wird der für die neuen Gebührensätze maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bad Nenndorf, den 14.12.2006

Samtgemeinde Nenndorf
Reese
Samtgemeindebürgermeister

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung durch die zentrale Abwasseranlage der Samtgemeinde Nenndorf - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung -

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 in Verbindung mit § 76 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl S. 203) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl S. 29) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl S. 342), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 folgende 9. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Nenndorf vom 25.01.1990, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 30.06.2005 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abwassergebühr beträgt für jeden vollen cbm Abwasser 2,30 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bad Nenndorf, den 14.12.2006

Samtgemeinde Nenndorf
Reese
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Nenndorf

Aufgrund der §§ 5a, 6, 40 und 71 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf wird eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte berufen. Sie kann vom Samtgemeinderat abberufen werden.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 155,00 €.

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz des Verdienstausfalls sowie den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Sie wirkt nach Maßgabe der §§ 5 und 6 dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.

(2) Zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Samtgemeinde oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.

(3) Der Samtgemeinderat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Samtgemeinderat hierfür einen Vorschlag vorlegen.

§ 4 Organisatorische Zuordnung

Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dieser Tätigkeit unmittelbar der/dem Samtgemeindebürgermeister/in unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 5 Befugnisse

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Samtgemeinderates und der Ausschüsse nach § 53 teilnehmen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzungen der in Absatz 1 aufgeführten Gremien gesetzt wird.

(3) Widerspricht die Gleichstellungsbeauftragte in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Samtgemeinderates durch den Samtgemeindeausschuss, so hat die/der Samtgemeindebürgermeister/in den Samtgemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Diese Regelung ist auf Beschlussvorschläge für den Samtgemeindeausschuss entsprechend anzuwenden.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Samtgemeinderates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.

§ 6 Beteiligungsrechte

(1) Die/der Samtgemeindebürgermeister/in hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen. Und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Samtgemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Samtgemeinde Nenndorf vom 12.12.1997 außer Kraft.

Bad Nenndorf, den 14.12.2006

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister
Reese

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für den Stadtteil Bad Nenndorf der Stadt Bad Nenndorf - Fremdenverkehrsbeitragssatzung -

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203)

und der §§ 1, 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf in seiner Sitzung am 13.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I (Änderung der Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Die Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Stadt Bad Nenndorf vom 02.12.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Fremdenverkehrsbeiträge sollen für das Jahr 2007 45% des Gesamtaufwandes für die Fremdenverkehrswerbung der Stadt Bad Nenndorf decken.

2. In § 3 Abs. 3 der Fremdenverkehrsbeitragssatzung wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

Für das Kalenderjahr 2007 beträgt die Beitragsquote 2,30 %

Artikel II (Inkrafttreten)

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bad Nenndorf, den 14.12.2006

Stadt Bad Nenndorf

Olk
Bürgermeisterin

Reese
Stadtdirektor

Hauptsatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Name, Bezeichnung

(1) Die Samtgemeinde führt den Namen "Samtgemeinde Niedernwöhren".

(2) Die Samtgemeinde hat ihren Sitz in der Gemeinde Niedernwöhren.

(3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Niedernwöhren sind: Lauenhagen, Meerbeck, Niedernwöhren, Nordsehl, Pollhagen und Wiedensahl.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Samtgemeinde Niedernwöhren zeigt einen roten Schild mit einem silbernen Nesselblatt in der Mitte. Das Nesselblatt enthält in der Mitte eine fünfblättrige rote Rose mit goldenem Samen und grünen Kelchblättern.

(2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Samtgemeinde Niedernwöhren und die Umschrift "Samtgemeinde Niedernwöhren - Landkreis Schaumburg".

§ 3 Aufgaben der Samtgemeinde

(1) Über die in § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 NGO aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:

1. Errichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben;
2. Durchführung der von den Mitgliedsgemeinden beschlossenen Erschließungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch;

3. Industrieansiedlung und Wirtschaftsförderung; im Bereich der Fremdenverkehrsförderung hat die Samtgemeinde die Aufgabe der Koordinierung und der Planung über den Bereich der Mitgliedsgemeinden hinaus;
4. die Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren;
5. die Samtgemeinde wirkt auf einheitliche Hebesätze in den Mitgliedsgemeinden hin;
6. die Angelegenheiten der Sozialhilfe und Sozialversicherung;
7. die Samtgemeinde hält die Obdachlosenunterkünfte bereit;
8. die Ausarbeitung der Bebauungspläne;
9. die Errichtung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung;
10. Einrichtung und Unterhaltung von Kindertagesstätten;
11. die Aufgaben nach dem Abwasserabgabengesetz und Nieders. Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz;
12. die leitungsgebundene Gasversorgung;
13. die Anlegung und Fortführung der Straßenbestandsverzeichnisse.

(2) Die Samtgemeinde übernimmt die Mitgliedschaftsrechte und Aufgaben von Mitgliedsgemeinden in einem Wasser- und Bodenverband.

§ 4 Folgen des Aufgabenübergangs

(1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.

(2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, Rechte an Grundstücken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgaben dienen, unentgeltlich, aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 5 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt.

(2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 € übersteigt.

§ 6 Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters

Der Samtgemeindebürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 61 Abs. 7 Satz 1 NGO durch den stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister vertreten.

§ 7 Samtgemeindeausschuss

Jedes Mitglied des Samtgemeinderates ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 8 Beschwerden an den Rat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle.

Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

§ 9 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg veröffentlicht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Niedernwöhren während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen werden nach den Bekanntmachungsvorschriften der Mitgliedsgemeinden vorgenommen. Die Regelung über Ersatzbekanntmachungen gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10 Einwohnerversammlungen

(1) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.

(2) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 11 Samtgemeindeumlage

Abweichend von § 76 Abs. 2 Satz 1 NGO wird die Samtgemeindeumlage je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt:

§ 12 Funktionsbezeichnung in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Niedernwöhren, den 15.12.2006

Anke
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Fahrtkosten in der Samtgemeinde Niedernwöhren

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 NGO hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung der Ratsherren

(1) Die Ratsmitglieder erhalten zum Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der in § 3 geregelten Fahrtkosten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 35 €.

(2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung wird für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 20 € gewährt. Als Sitzung im Sinne dieses Absatzes gelten

- a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse;
- b) Fraktionssitzungen, jedoch beschränkt auf höchstens 12 Sitzungen im Jahr;
- c) Besichtigungen und Besprechungen, zu denen von der Samtgemeinde eingeladen wurde.

(3) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld wird den Ratsherren der Verdienstausschlag, der ihnen durch die Ratsherrentätigkeit für die Samtgemeinde entsteht, erstattet. Der Verdienstausschlag ist nachzuweisen. Der Nachweis wird durch die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung geführt. Kann ein Nachweis in dieser Form im Einzelfall nicht erbracht werden, so ist schriftlich durch ausdrückliche Versicherung glaubhaft zu machen, daß der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(4) Als Verdienstausschlag wird höchstens ein Betrag von 20 € je Stunde, insgesamt jedoch nicht mehr als 50 € je Sitzung gezahlt.

§ 2 Entschädigung der Stellvertreter des Samtgemeindebürgermeisters, der Beigeordneten und der Fraktionsvorsitzenden

(1) Die/der 1. stellvertr. Samtgemeindebürgermeister/in erhält einschließlich des Betrages nach § 1 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 175 €.

(2) Die/der 2. stellvertr. Samtgemeindebürgermeister/in erhält einschließlich des Betrages nach § 1 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 125 €.

(3) Die Beigeordneten erhalten einschließlich des Betrages nach § 1 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100 €.

(4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten einschließlich des Betrages nach § 1 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120 € zuzüglich eines Steigerungsbetrages von 5 € pro Monat und Fraktionsmitglied.

(5) Ist die/der 1. stellvertr. Samtgemeindebürgermeister/in durch Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung ihrer Ämter gehindert, so wird die genannte Aufwandsentschädigung bis zu einer Dauer von einem Monat weitergezahlt. § 6 Abs. 1 ist anzuwenden. Nach Ablauf der Frist verbleibt den Amtsinhabern die Entschädigung nach § 1 Abs. 1.

(6) Die/der 2. stellvertr. Samtgemeindebürgermeister/in erhält, wenn die/der 1. stellvertr. Samtgemeindebürgermeister/in länger als einen Monat an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, vom Ablauf dieser Frist für die Dauer der Vertretung die jeweilige Aufwandsentschädigung der/des 1. stellvertr. Samtgemeindebürgermeisters unter Anrechnung der eigenen Aufwandsentschädigung.

(7) Entschädigungen für mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen werden aufeinander angerechnet.

§ 4 Entschädigung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschußmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Ausschußmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld von 20 €. Eintretender Verdienstausschlag wird gem. § 1 Abs. 3 und 4 behandelt.

§ 5 Reisekosten

(1) Für von der Samtgemeinde angeordnete Dienstreisen erhalten alle Ratsmitglieder und andere ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den dem Samtgemeindebürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen.

(2) Für Fahrtkosten zur Wahrnehmung des Amtes innerhalb der Samtgemeinde Niedernwöhren erhalten die Ratsmitglieder eine monatliche Durchschnittsfahrtkostenpauschale in Höhe von 10 €, die Fraktionsvorsitzenden sowie der/die 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister/in und der/die 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister/in in Höhe von 20 €.

§ 6 Zahlungsweise

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung nach den §§ 1 und 2 sowie die Fahrtkosten nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung werden jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt.

(2) Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Empfänger das Amt übernimmt und endet mit Ende des Monats, in dem der Sitzverlust oder Ruhen der Mitgliedschaft festgestellt wird.

(3) Sitzungsgelder nach § 1 Abs. 2 und Entschädigung nach § 4 werden nachträglich abgerechnet.

§ 7 Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

(1) Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den hierzu erlassenen Bestimmungen des Ministers der Finanzen.

(2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. November 2006 in Kraft.

(2) Die bisherige Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrtkosten in der Samtgemeinde Niedernwöhren in der Fassung vom 04.03.2004 tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2006 außer Kraft.

Niedernwöhren, den 15. Dezember 2006

Anke
Samtgemeindebürgermeister

I

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 6 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 25. Oktober 2006 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

- a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben vermindert um 9.000 EUR
- b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben erhöht um 4.500 EUR

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge

gegenüber bisher

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 14.12.2006 Az 20 14 10/53 die Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt genehmigt. Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für sieben Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Nienstädt, Sülbecker Straße 13, 31688 Nienstädt sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31688 Nienstädt, den 19. Dezember 2006

Harmening
Gemeindedirektor

Satzung über Aufwands-, Verdienstauffall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Apeln

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Apeln in seiner Sitzung am 13. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigungsumfang

(1) Für die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr, für die Tätigkeit der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und für die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Apeln werden Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.

Zu den Entschädigungen gehören:

- a) Aufwandsentschädigung
- b) Verdienstauffallentschädigung
- c) Fahrtkosten und Reisekostenvergütung

(2) Monatliche Entschädigungen werden unabhängig vom Beginn oder vom Ende der Tätigkeit jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt. Führt der Empfänger der monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 3 a) dieser Satzung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als eine Woche nicht aus, so verringert sich die Aufwandsentschädigung vom ersten Tage der Dienstunterbrechung an anteilmäßig um 50 Prozent. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter anteilig 50 Prozent der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

(3) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für ihre Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld.

Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstauffalles; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde nach § 5 dieser Satzung. Kosten für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes werden nach § 8 dieser Satzung besonders vergütet.

(2) Das Sitzungsgeld beträgt je Sitzung: 20,-- Euro.

(3) Als Sitzung im Sinne von Abs. 1 gelten:

- a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse,
- b) Fraktionssitzungen, jedoch beschränkt auf höchstens 8 Sitzungen im Jahr,
- c) sonstige Veranstaltungen, sofern die Organe der Gemeinde hierzu eingeladen haben oder die Teilnahme vom Verwaltungsausschuss oder Rat der Gemeinde genehmigt worden ist.

(4) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den/die Bürgermeister/in und seine/ihre Vertreter/innen

Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an den/die Bürgermeister/in 300,-- Euro
- b) an den/die 1. stellv. Bürgermeister/in 70,-- Euro
- c) an den/die 2. stellv. Bürgermeister/in 50,-- Euro.

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld entsprechend § 2 dieser Satzung.

§ 5 Fahrtkosten

(1) Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten als Fahrtkosten je Sitzung: 5,-- Euro.

(2) Bei zwei unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen an einem Tag (z.B. Verwaltungsausschusssitzung mit anschließender Ratssitzung) erhalten Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen, die an beiden Sitzungen teilgenommen haben, nur einmal die Fahrtkostenpauschale je Sitzung.

§ 6 Aufwandsentschädigung für den/die Gemeindedirektor/in und seinen/ihre Stellvertreter/in

Der/die ehrenamtliche Gemeindedirektor/in und sein/ihre Stellvertreter/in erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich:

- a) Gemeindedirektor/in 160,-- Euro
- b) Stellv. Gemeindedirektor/in 100,-- Euro.

§ 7 Verdienstauffallentschädigung

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstauffall haben:

- a) ehrenamtlich tätige Personen,
- b) Ratsfrauen und Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
- c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstauffall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Der Ersatz des Verdienstauffalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstauffallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaub-

haft gemachten Einkommens festgesetzt wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(3) Ratsfrauen und Ratsherren, die

- a) einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
 - b) keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können und denen
 - c) im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,
- erhalten einen Pauschalsatz in Höhe von 15,00 Euro je Stunde.
- Der Pauschalsatz ist vom Ratsmitglied im Einzelfall zu beantragen.

(4) Die Entschädigung für Verdienstausschlag wird auf höchstens:

- a) 15,- Euro je Stunde und
- b) 60,- Euro je Tag begrenzt.

§ 8 Reisekostenvergütung

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren sowie ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Apeln vom 29. September 1987 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Apeln, den 13. Dezember 2006

Gemeinde Apeln

Der Bürgermeister
Oppenhausen

Der Gemeindedirektor
Heilmann

Bauleitplanung der Gemeinde Hülsede; Bebauungsplan Nr. 4., „Großer Garten“, 2. Änderung

Der Rat der Gemeinde Hülsede hat in seiner Sitzung am 28.09.2006 den Bebauungsplan Nr. 4 „Großer Garten“, 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Hülsede, Gemarkung Hülsede, Flur 5. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt: **(Karte ist im Anschluss an Seite 130 als Anlage 1 beige-fügt)**

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans nach § 214 Abs. 2 BauGB und

3. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Hülsede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 14.12.2006

Gemeinde Hülsede

Der Gemeindedirektor
Heilmann

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Rinteln
Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Rinteln

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Rinteln hat am 6. Dezember 2006 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Rinteln eine neue Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Die Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung sind vom Kirchenpräsidenten der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) kirchenaufsichtlich am 13. Dezember 2006 genehmigt worden. Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 2. Januar 2007 bis 30. Januar 2007 im **Gemeindebüro der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Rinteln, Klosterstr. 17, 31737 Rinteln** zur Einsichtnahme aus. Ferner werden die Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen auf Anforderung zugesandt.

Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung treten mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Rinteln, 13. Dezember 2006

- Der Kirchenrat -

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg

Am Donnerstag, 18. Januar 2007, 17.00 Uhr, findet im Sitzungsraum der Sparkasse Schaumburg, Bahnhofstraße 3 – 5, 31675 Bückeburg, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg mit folgender Tagesordnung statt:

- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Mitglieder der Zweckbandsversammlung
- 3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg vom 14.09.2006
- 4. Bericht des Vorstandes
- 5. Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- 6. Beschlussfassung über die Vertretung der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

7. Bildung des Verwaltungsrates der Sparkasse Schaumburg
8. Bestätigung der gem. § 110 NPersVG in den Verwaltungsrat der Sparkasse gewählten Bedienstetenvertreter
9. Mitteilungen/Anfragen

Bückeberg, 19.12.2006

Sparkassenzweckverband Schaumburg

Schöttelndreier
Landrat
Verbandsgeschäftsführer

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

Bauleitplanung der Gemeinde Hülsede; Bebauungsplan Nr. 4, „Großer Garten“, 2. Änderung
(Amtsblatt Seite 129)

